



Beschlussvorlage Nr. 2013/138

11.06.2013

Federführend: Dezernat III
Thomas Weigel

Beteiligt: Umweltbeauftragte/r

Tagesordnungspunkt:

Stand CEF-Maßnahmen zu verschiedenen Planungsprojekten
Bericht der Umweltbeauftragten

Beratungsfolge:

Technischer Ausschuss	20.06.2013	Kenntnisnahme	öffentlich
-----------------------	------------	---------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschluss von CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit verschiedenen Bebauungsplan-Verfahren

Beschlussantrag:

Der Technische Ausschuss nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Anlagen:

Bürgermeister
Thomas Weigel

Umweltbeauftragte
Hannah Wagner

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR EUR EUR
Summe		<hr/> EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen / außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt

Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

Nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare müssen grundsätzlich durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Ist eine solche Kompensation nicht möglich, ist der Eingriff verboten, wenn in der Abwägung die Belange des Naturschutzes anderen Belangen im Rang vorgehen. Der "Eingriff" wird in § 14 Abs. 1 BNatSchG definiert als "Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können".

Für den Schutz besonders oder streng geschützter Arten gibt es im § 44 BNatSchG besondere Vorschriften, die zusammen mit anderen Vorschriften gelten (FFH-Richtlinie, Bundesartenschutzverordnung usw.)

Der Begriff „CEF-Maßnahmen“ ist die Abkürzung für „Continuous Ecological Functionality Measures“, übersetzt „Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion“. CEF-Maßnahmen sind dann durchzuführen, wenn nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote erfüllt werden und diese nicht vermieden werden können. Diese Maßnahmen sind in der Regel vor Eingriffsbeginn durchzuführen und zu überwachen.

Die naturschutzrechtlichen Fragestellungen sind in der Bauleitplanung differenziert zu betrachten. Während die Eingriffsregelung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs abzuarbeiten ist, gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Naturschutzrechts unmittelbar. Im Bauleitplanverfahren sind sie zumindest für die streng geschützten Arten überhaupt nicht und für die besonders geschützten Arten (die nicht im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind) begrenzt abwägungsfähig.

1. Bisherige CEF-Maßnahmen

Seit 2010 sind für die folgenden vier Planungs- und Baumaßnahmen CEF-Maßnahmen notwendig geworden. Diese wurden in Gutachten zur Planerstellung formuliert und entsprechend dem Planungsstand unter gutachterlicher Begleitung umgesetzt.

Kernstadt: Bebauungsplan „Siebenlinden III, 1. Änderung“

Maßnahmen: Anlage von Brachestreifen für die Grauammer, Blühstreifen für die Feldlerche, Wechselbrachen für das Rebhuhn, Zurückschneiden des Gehölzstreifens am Höllgraben und Arbach

Mit den Maßnahmen wurde parallel zum Erschließungsbeginn im Winter 2011/12 begonnen. Die Maßnahmen wurden im Zug von Bewirtschaftungsverträgen mit einem Landwirt umgesetzt, teilweise jedoch nicht mit Erfolg. Ein erster Monitoringbericht liegt vor. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass die betroffenen Arten durch die Bautätigkeit nicht gestört wurden.

Baisingen: Bebauungsplan „Ahnengärten“

Maßnahmen: Obstbaumreihe aus fünf Hochstämmen, Hecke aus einheimischen Sträuchern und wenigen Bäumen

Es handelt sich um eine private Erschließungsmaßnahme. Der Bebauungsplan befindet sich derzeit in der Auslegung. Die Maßnahmen werden mit Beginn der Pflanzzeit durch den Maßnahmenträger umgesetzt. Eine Vorabstimmung geeigneter Standorten ist bereits mit der Ortschaftsverwaltung, der Gutachterin und der Umweltbeauftragten erfolgt

Ergenzingen: Bebauungsplan „Ergenzingen-Ost, 1. Erweiterung“

Maßnahmen: Anlage von Altgrasstreifen, Blühstreifen für die Feldlerche, Anlage von Lerchenfenstern

Die Bewirtschaftungsverträge wurden unterschrieben, mit der Realisierung der Blühstreifen begonnen. Es werden zwei Lerchenfenster angelegt. Der erste Monitoringbericht steht noch aus.

Seeborn: Bebauungsplan „Im Wiesengrund“

Maßnahmen: Anbringen von zwei Fledermaus-Nistkästen und von 10 Nistkästen für Vögel

Die Maßnahmen wurden im Frühjahr umgesetzt. Erschließungsbeginn ist voraussichtlich Ende 2013. Ein erster Monitoringbericht liegt noch nicht vor.

Die einzelnen Maßnahmen werden durch die Umweltbeauftragte in der Sitzung vorgestellt.

2. Probleme bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen

Bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen hat sich gezeigt, dass das Finden geeigneter Flächen für die erforderlichen Maßnahmen langwierige und komplizierte Verhandlungen mit Grundstückseigentümern und/oder Bewirtschaftern zur Folge hat. Die Finanzierung der laufenden Kosten (Bewirtschaftungsverträge mit Entschädigungen, Kosten des Monitoring über mehrere Jahre, ggf. Nachsteuern der Maßnahmen) ist noch nicht abschließend geklärt.

Deshalb sollen die Regularien des Öko-Kontos so verändert werden, dass aus artenschutzrechtlichen Gründen für die CEF-Maßnahmen entstehenden Kosten dem Ökokonto zugeordnet werden können.

Daneben hat sich herausgestellt, dass die Umsetzung der Maßnahmen nicht immer erfolgreich ist. Die Einsatz von Blühstreifen oder Buntbrachen war im Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Bebauungsplan „Siebenlinden III, 1. Änderung“ nicht sofort von Erfolg gekrönt. Teilweise lag dies daran, dass ungeeignete Maschinen eingesetzt wurden, eventuell ist der Boden dort für diese Maßnahme nicht geeignet.

Grundsätzlich sind die bisher erkannten Probleme aber auch im Zuge des Erfahrungsgewinns lösbar.

3. Kosten

Bis heute sind Kosten in Höhe von insgesamt 12.251,77€ für Umsetzung und Monitoring der beschriebenen Maßnahmen angefallen. Bei den Bebauungsplänen werden die Maßnahmen über einen Haushaltsansatz der Liegenschaftsabteilung finanziert.